

## **6. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 5. Änderung vom 31.08.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **6. Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 5. Änderung vom 31.08.2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bürgerinnen- und Bürgerantrag:

- Die Bezeichnung des § 7 wird in „Anregungen und Beschwerden“ geändert.
- Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie zur abschließenden Entscheidung an den Hauptausschuss. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die der Hauptausschuss nicht gebunden ist.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.2021  
Die Bürgermeisterin

gez. Ursula Baum